

Aachener Stadtbetrieb
Madrider Ring 20
52078 Aachen

Fon: +49 241 432-18 666
Fax: +49 241 432-18 090
aachener.stadtbetrieb@mail.aachen.de

www.aachener-stadtbetrieb.de

Antrag

auf Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für zwei aneinandergrenzende Grundstücke zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern.

Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft dient der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 7,5 Litern pro meldepflichtiger Person und Woche (Haupt- und Nebenwohnsitz) vorzuhalten. Die Größe der Bio- und Papierabfallbehälter ist frei wählbar.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Eine Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Grundstückseigentümer der beiden beteiligten Grundstücke den Antrag unterschrieben haben.

Die folgenden Grundstücke sollen zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossen werden:

Grundstück A

Straße und Hausnr.

Aktenzeichen des Grundbesitzabgabenbescheides (Pflichtangabe)

Anzahl der Hausbewohner (Pflichtangabe)

Grundstückseigentümer/in

Anschrift des/der Eigentümers/in

Telefon, Fax, Email

Grundstück B

Straße und Hausnr.

Aktenzeichen des Grundbesitzabgabenbescheides (Pflichtangabe)

Anzahl der Hausbewohner (Pflichtangabe)

Grundstückseigentümer/in

Anschrift des/der Eigentümers/in

Telefon, Fax, Email

Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt gemeinsam:

Restabfallbehälter Bioabfallbehälter Papierabfallbehälter

Der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter ist:

Grundstück A Grundstück B

Für die Entsorgungsgemeinschaft sollen folgende Abfallbehälter bereitgestellt werden:

	60 Liter	90 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1.100 Liter
	Restabfallbehälter					
wöchentlich	/	/	*)	/	*)	*)
14-täglich	/					
4-wöchentlich						
	Bioabfallbehälter					
					/	/
	Papierabfallbehälter					
	/	/				

*) Die wöchentliche Abfuhr für Restabfall wird nur noch in Ausnahmefällen, z.B. bei Kellerstandplätzen, 4-Rad-Gefäßen (770 und 1.100 l) sowie besonderen Rahmen-/Platzbedingungen im Wege der Einzelfallprüfung angeboten.

Teilservice Vollservice

Hinweis:

Standplätze in Kellern oder Stockwerken sind grundsätzlich nicht zugelassen, Ausnahmen nur in begründeten und geprüften Ausnahmefällen. Bereits bestehende Kellerstandplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Im Stadtbezirk Aachen-Mitte werden nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 90 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, in den übrigen Stadtbezirken nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l vom Personal der Abfuhr vom Standplatz zum Sammelfahrzeug transportiert und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).

Besteht für den Restabfallbehälter eine Vollserviceleistung, werden hiervon auch die jeweiligen Abfallbehälter für Bio- und Papierabfall erfasst.

Die Grundstückseigentümer der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstücke verpflichten sich, einen Wechsel bei der Personenanzahl, der zu einer Nichteinhaltung des Mindestrestabfallbehältervolumens von 7,5 Litern pro meldepflichtiger Person und Woche führt, dem Aachener Stadtbetrieb mitzuteilen. Die zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Aachen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Die gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für die Fälle des Einbringens von gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) ausgeschlossenen Abfällen.

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer/in A

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer/in B